



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2022





**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt**

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Regula Vogel, Dr. med. vet, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

Redaktion

Mona Neidhart, lic. rer. soc.

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

300

Veterinäramt Kanton Zürich

Waltersbachstrasse 5
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.zh.ch/veta

«Ein Zoo ist ein Exot»

Die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt des Kantons Zürich (VETA) und dem Zoo Zürich ist sehr eng. Schliesslich bietet der Zoo knapp 400 Tierarten – darunter zahlreiche bewilligungspflichtige Wildtiere – einen Lebensraum.

Herr Dressen, welches ist Ihr Lieblingssort im Zoo Zürich und weshalb?

Severin Dressen: Im Masoala Regenwald, oben auf dem Turm, am frühen Morgen oder spät abends. Wenn die Tiere aktiv sind in dieser Dämmerungszeit, ist das unglaublich spektakulär. Die Affen springen rum, alle schreien, werden wach oder legen sich schlafen. Das ist ein tolles Gefühl, da mittendrin zu sein.

Was kommt Ihnen in den Sinn, wenn Sie «VETA Zürich» hören?

Eine sehr bewährte und langjährige Kooperation. Ein Zoo ist für ein Veterinäramt ein komplizierter Exot, weil er nicht ins Schema F passt, wie das beispielsweise bei einer Nutztierhaltung der Fall ist. Das zumindest ist meine Erfahrung aus anderen Zoos. Ich empfinde die Zusammenarbeit hier als sehr gutes Miteinander und wir sind dankbar dafür, dass man mit dem notwendigen Augenmass vorgeht. Wir pflegen einen sehr engen Austausch, erhalten Unterstützung. Bei der Veterinärbehörde hat man ein offenes Ohr für uns. Nicht nur in Zürich, auch in Bern finden die Anliegen der Zoos häufig Gehör.

Die Hauptberührungspunkte zwischen Veterinäramt und Zoo sind Import/Export, Neugestaltung von Anlagen und Tierseuchen. Erleben Sie die Zusammenarbeit in all diesen Bereichen als positiv und kooperativ?

Absolut. Diese drei Stichworte sind wunderbare Beispiele dafür, wo Zoos unglaublich kompliziert sind. Beim Import oder Export geht es beim Veterinäramt rein quantitativ meist um Nutztiere. Bei uns geht es um die Arterhaltung hochbedrohter Tierarten. Diese sind manchmal systematisch so eng mit Nutztierarten verwandt, dass bestehende Regelungen einfach angewendet werden können. Häufig handelt es sich aber um Arten, von Elefanten bis zu ganz seltenen Vögeln, Fischen und Reptilien, die kein Gegenstück im Haus- und Nutztierbereich haben. Das braucht viel mehr Aufwand von Seiten Veterinäramt, uns zu betreuen, um einzuschätzen, welche Tests es braucht etc. Das empfinde ich als sehr gutes Miteinander. Gleich ist es bei der Gestaltung der Lebensräume oder bei Neubauten. Wir haben den Anspruch, dass, wo immer möglich, die Anlagen weit über das gesetzlich geforderte Mindestmass hinausgehen. Auch hierbei ist die Zusammenarbeit äusserst positiv und bestärkend, sodass wir diesen Weg gehen und neue Dinge ausprobieren können. Stete Innovation in unserer Tierhaltung ist hier unser erklärtes Ziel. Und bei den Tierseuchen beschäftigt uns natürlich die Vogelgrippe. Hier geht es darum, abzuwägen, welche Tiere aufgestellt werden müssen oder ob für gewisse Tiere andere Schutzmassnahmen getroffen werden können. Keiner will die Seuche hier haben und doch ist der Zoo ein Sonderfall. Dem ist man sich im Veterinäramt bewusst und das ist bereits sehr viel wert. Bei der Lösungsfindung konnten wir davon profitieren, gut informiert, begleitet und beraten zu werden. Neu ist es ein Problem, dass die Vogelgrippe stationär geworden ist. Dadurch ändert sich die Bedrohungslage und das detaillierte Seuchenkonzept des Zoos muss angepasst werden. Dazu gehört auch, dass wir kritisch abwägen müssen, welche Vogelarten in dieser Situation im Zoo gehalten werden sollen. Denn höchste Priorität hat die artgerechte Haltung.

Man könnte meinen, sie geniessen beim VETA eine Vorzugsbehandlung...?

Das habe ich so nicht wahrgenommen, dass wir besonders schnell behandelt werden oder man die Regeln oder Vorgaben ausdehnt. Mir geht es um die Offenheit und das Verständnis dafür, dass man bei einem Zoo vielleicht etwas länger darüber nachdenken muss, was man mit welcher Tierart macht. In der Vergangenheit habe ich das gerade in Deutschland nicht so kennengelernt. Und hier ist man sich dessen bewusst, dass ein Zoo ein Exot ist und die Tierschutzgesetze nicht mit dem primären Fokus auf Zoos gemacht worden sind. Entsprechend muss man immer schauen, wie man die Vorschriften auf den Zoo anwenden kann.

Die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt scheint gut zu laufen. Sehen Sie trotzdem Verbesserungspotenzial?

Ich nehme natürlich am Rande wahr, dass beim Veterinäramt – wie an vielen anderen Orten auch, übrigens auch bei uns – eine enorme Arbeitsbelastung herrscht, die durch den aktuellen Fachkräftemangel verschärft wird. Das schränkt manchmal die Ressourcen und die Möglichkeiten ein, das ist ganz normal. Dadurch dauern gewisse Dinge länger, aber das geht uns ja fast allen so. Dies ist das einzige, das ich hierzu anmerken kann. Das Problem ist aber letztlich unverschuldet.

Zur Person

Der in Köln geborene Direktor des Zoos Zürich, **Severin Dressen**, interessierte sich schon als Kind sehr für Tiere. Insbesondere der Orientierungssinn der Kröten faszinierte ihn und wie sie es schaffen, jedes Jahr an den gleichen Laichplatz zurückzukehren. Im Zoo von Arnheim sah er zum ersten Mal grosse Ökosystemhaltungen, die ihn begeisterten. So sehr, dass er bereits als Jugendlicher wusste, dass er einmal im Zoo arbeiten wollte. Entsprechend war sein Werdegang schon früh vorgezeichnet und die Studienwahl fiel ihm leicht: Biologie. Er studierte in Berlin, machte den Master am Imperial College in London und promovierte an der Oxford Universität. Neben dem akademischen Werdegang hat er immer auch die Praxisnähe gesucht und in verschiedenen Zoos gearbeitet, zuerst als Tierpfleger, anschliessend in verschiedenen anderen Funktionen. Nach seiner Dissertation hat er im Zoo Wuppertal als Kurator angefangen und ist zoologischer Leiter geworden. Im Jahr 2020 hat er die Chance ergriffen, die frei gewordene Stelle als Direktor des Zoos Zürich zu übernehmen. Sein Ziel ist, die hohe Qualität des Zoos Zürich beizubehalten und ihn sukzessive weiterzuentwickeln, damit er einer der weltweit führenden Zoos bleibt.

Inhaltsverzeichnis

01 Das Veterinäramt im Überblick	4
1.1 Finanzen	4
1.2 Das VETA informiert und gibt Auskunft	5
02 Tierseuchen	6
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	6
2.2 Bewilligungen und Überwachung	8
2.3 Import von Nutz- und Heimtieren	8
2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten	9
03 Tierschutz	10
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	10
3.2 Haltung von Heimtieren	12
3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren	12
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	13
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	15
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2022	15
04 Bewilligungen im Veterinärbereich	16
4.1 Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen	16
4.2 Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton	16
4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln	17
05 Lebensmittelsicherheit	18
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	18
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	19
5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln	20
06 Tierschutzstrafverfahren	21
6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	21
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	22
6.3 Einstellungsverfügungen	23
6.4 Nichtanhandnahmeverfügungen	23
07 Glossar	24

01

Das Veterinäramt im Überblick

Das VETA ist in die Abteilungen «Tierschutz» und «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit» gegliedert und wird vom Kundenservice sowie vom Amtsstab unterstützt.

Ende 2022 waren beim VETA 54 Personen fest und 8 Mitarbeitende befristet angestellt. Im Jahresverlauf erhielten zwei Praktikanten und drei Trainees einen Einblick in die amtstierärztliche Tätigkeit und konnten von berufsbegleitenden Weiterbildungen profitieren. Weiter absolvierte ein Zivildienstleistender seinen Einsatz beim VETA. Auch die Bieneninspektoren und -inspektoren sowie die Angehörigen der landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen (KOrg) erfüllten erneut ihre Pflichten. Zudem unterstützten einzelne externe Expertinnen und Experten das VETA, insbesondere bei der Fleischkontrolle.

Die Tierversuchskommission tagte im Berichtsjahr elf Mal, die Tierschutzkommission dreimal und die Schadenskommission einmal. Alle drei Kommissionen bestehen aus Fachpersonen, die vom Regierungsrat eingesetzt sind. Sie beraten das VETA im jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienst des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeitende die nach Bundesrecht obligatorische Weiterbildung mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung konnten zu 42% durch Dienstleistungsgebühren, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt werden. Die Tierhalterbeiträge beliefen sich auf 0,37 Mio. Franken (Vorjahr: 0,36 Mio. Franken) und machten somit 16% der Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z.B. BVD-Proben in Schlachtbetrieben) verwendet.

	2022	2021
Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken		
Personalkosten	7 709 915	7 460 966
Übrige Kosten	4 475 186	4 028 747
Aufwand Total	12 185 101	11 489 713
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ¹	2 298 694	1 284 044 ²
Ertrag Total	5 125 929	5 189 551
– davon Tierhalterbeiträge ³	367 705	360 354
Aufwandüberschuss	7 059 172	6 300 163

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,6 Mio. Franken (Vorjahr 0,6 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

² Der im Jahresbericht 2021 ausgewiesene Aufwand enthielt nur die Sachkosten. Korrekt ist der Personalaufwand (2021 CHF 505567) auch auszuweisen. Somit beträgt der Aufwandunterschied von 2021 und 2022 nur CHF 509083. Diese Aufwendungen gehen auf den Ausbruch von zwei hochansteckenden Geflügelseuchen zurück.

³ § 13 Abs. 2 Kantonales Tierseuchengesetz ist somit erfüllt.

Die verbleibenden Mittel im Tierseuchenfonds sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

	2022	2021
Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken		
Aufwand Total	133 906	132 600
Ertrag Total ¹	3 693	4 653
Aufwandüberschuss	130 213	127 947
Fondsvermögen per 31.12. des jeweiligen Jahres	362 176	492 389

¹ Zinsen.

1.2 Das VETA informiert und gibt Auskunft

Das VETA informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien. Im Berichtsjahr wurden gut 12 600 telefonische Anfragen (durchschnittlich 49 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Die meisten dieser Anfragen wurden direkt vom Kundenservice beantwortet. Im Vorjahr waren es insgesamt rund 14 700 Anfragen oder fast 58 pro Tag gewesen. Der Rückgang kann damit erklärt werden, dass insbesondere Fachpersonen ihre Informationen zunehmend auf den Webseiten des Amtes einholen.

Abbildung 3: Telefonische Anfragen nach Themenbereich	2022	2021
Tierschutz allg.	5 292	6 999
davon Hunde	2 248	3 054
Tierseuchen	5 722	6 430
Lebensmittel	363	508
Veterinärberufe & Heilmittel	272	191
Allgemein	915	596
Total	12 564	14 724

Im Berichtsjahr war für einmal das Thema Tierseuchen meistgefragt. Mit 5722 Anfragen verries es den Tierschutz mit 5292 Anfragen auf den zweiten Platz. Grund für das grosse Interesse waren die Geflügelkrankheiten Vogelgrippe (AI) und Newcastle-Krankheit (ND). Die AI war bereits im November 2021 in einer Haltung im Kanton Zürich ausgebrochen, beschäftigte die gesamte Schweiz aber bis Ende März 2022 – und seit einem neuerlichen Ausbruch im November 2022 im Kanton Zürich wieder. Im Januar 2022 war zudem die ND in einer Geflügelhaltung im Kanton festgestellt worden. Dem Bereich Tierschutz werden auch die Anfragen im Zusammenhang mit der Hundegesetzgebung zugerechnet. Im Berichtsjahr waren das 2248 Anfragen. Die meisten betrafen die Themen Hundeausbildung, verbotene Rassetypen und Meldepflicht. Weiter wurden im Berichtsjahr 256 Auskünfte von den pikettendienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen.

Abbildung 4: Auskünfte des Pikettendienstes	2022	2021
Tierschutz allg.	107	167
davon Hunde	16	23
Tierseuchen	124	127
Lebens- & Heilmittel	18	47
Allgemein	7	12
Total	256	353

Schriftliche Auskünfte

Die schriftlichen Auskünfte per E-Mail oder Post blieben mit 735 gleich hoch wie im Vorjahr. Das Hauptinteresse galt erneut dem Tierschutz, obwohl die Zahl deutlich zurückging. Dafür verzeichnete die Thematik Tierseuchen einen klaren Anstieg.

Die Medienanfragen haben von 97 im Vorjahr auf 121 im Berichtsjahr zugenommen, was mit dem grossen Interesse an der bislang kaum bekannten ND zu erklären ist.

Abbildung 5: Bürger- und Medienanfragen

	Bürgeranfragen		Medienanfragen	
	2022	2021	2022	2021
Tierschutz allg.	423	582	45	42
davon Hunde	219	362	20	15
Tierseuchen	210	92	69	52
Lebens- & Heilmittel	93	62	5	2
Allgemein	9	0	2	1
Total	735	736	121	97

Aktive Informations- und Wissensvermittlung

Das VETA versandte 34 Rundschreiben, die meisten davon im Zusammenhang mit den Geflügelseuchen AI und ND. An zweiter Stelle ging es um Informationen zum Thema Hunde und der sich in Revision befindenden Hundegesetzgebung. Hinzu kamen neun Newsletter an die Tierärzteschaft, sieben Medienartikel und drei Medienmitteilungen.

Die Mitarbeitenden des VETA sind auch in der Weiterbildung engagiert. So halten sie Vorlesungen auf Universitätsstufe oder Vorträge bei Interessengruppen, Verbänden etc. Im Berichtsjahr kamen so 78 Auftritte zusammen. Das Hauptinteresse lag beim Thema Tierschutz mit 30 Referaten.

02 Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall rasch, zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, die Standorte der Tierhaltungen zu kennen. Deshalb müssen sämtliche Nutztier- und Hobbyhaltungen registriert sein, auch solche mit nur ganz wenigen Tieren. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das VETA eng mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) des Bundes ins Kantonssystem importiert.

Abbildung 6: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich

Tierart/Tiergruppe	2022	2021
Rindvieh	1 907	1 947
Schwein	396	395
Geflügel	3 607	3 263
Equiden ²	1 865	1 887
Ziege/Schaf	1 430	1 415
Kaninchen ³	158	148
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	156	147
Bienen	1 538	1 513
Fische	35	36

¹ Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse. Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Am 21. Januar 2022 erhielt das VETA die Meldung des Nationalen Referenzzentrums für Geflügel- und Kaninchenkrankheiten (NRGK), dass in einer Legehennenhaltung Hennen positiv auf die **Newcastle-Krankheit** (Newcastle-Disease, ND) getestet worden sind. Weil es sich bei ND um eine hochansteckende Tierseuche handelt, wurde der betroffene Betrieb umgehend gesperrt und die empfänglichen Tiere mussten getötet werden. Um den Seuchenherd richtete das VETA in Absprache mit dem BLV und den betroffenen Nachbarkantonen eine Schutz- und eine Überwachungszone ein, in denen strenge Auflagen für Geflügelhaltungen galten und risikobasiert Proben genommen wurden. Da keine dieser Proben positiv war, konnten die Zonen nach gut drei Wochen wieder aufgehoben werden. Nach einem aus Sicht Geflügelseuchen ruhigen Sommer wurden Mitte November in einer Teichhaltung im Kanton Zürich erste Vögel positiv auf **Vogelgrippe** (Aviäre Influenza, AI) getestet, wodurch dieselben Massnahmen ergriffen werden mussten wie zuvor bei der ND. Aufgrund der AI-Situation in den Nachbarländern erklärte das BLV kurz darauf die gesamte Schweiz zum AI-Kontrollgebiet, in dem besondere Vorschriften für die Fütterung und den Auslauf von Geflügel galten. Diese Massnahmen waren erstmals bis Mitte Februar 2023 vorgesehen, mussten aber wegen unverminderter Seuchengefahr zweimal weit ins Frühjahr hinein verlängert werden.

Wegen dem Ausbruch dieser beiden hochansteckenden Tierseuchen war der Aufwand für die Tierseuchenbekämpfung im Berichtsjahr deutlich höher als im Vorjahr. Denn die Bekämpfungs-, Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen beliefen sich in beiden Fällen auf mehrere hunderttausend Franken. Diese Kosten entstanden, weil auf den betroffenen Betrieben alle empfänglichen Tiere unter strengen Sicherheitsvorkehrungen getötet und entsorgt werden mussten. Dann folgten ressourcenintensive Sanierungsarbeiten sowie zahlreiche Beprobungen von Geflügel in Haltungen in der Nähe, die risikobasiert ausgewählt wurden. Bei der Bekämpfung einer hochsteckenden Geflügelseuche macht es kaum einen Unterschied, ob eine grosse Geflügelhaltung betroffen ist oder eine kleine Hobbyhaltung mit nur wenigen Tieren.

Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

- Hochansteckende Seuchen: Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen (z. B. Newcastle-Krankheit).
- Auszurottende Seuchen: Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tuberkulose) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus-Diarrhoe).
- Zu bekämpfende Seuchen: Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab (z. B. Faul- und Sauerbrut der Bienen).
- Zu überwachende Seuchen: Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen (z. B. Listeriose).

Die **Afrikanischen Schweinepest** (ASP) bereitet dem VETA nach wie vor Sorgen. So wurde die ASP Anfang Januar 2022 bei Wildschweinen in Norditalien nachgewiesen – nur 130 km von der Schweizer Grenze entfernt. Seither kommt das Seuchengeschehen in Ligurien und Piemont nicht zur Ruhe. Unvorhersehbar sind insbesondere die Sprünge, welche die Seuche bei ihrer Ausbreitung macht und die auf eine menschgemachte Verbreitung schliessen lässt. Entsprechend ist das Risiko einer Einschleppung in die Schweiz unverändert hoch. Da die Tierseuche bei Hausschweinen grosse Schäden anrichtet, sind die Verantwortlichen für Schweinehaltungen angehalten, die Biosicherheitsmassnahmen auf ihren Betrieben umzusetzen und Unregelmässigkeiten umgehend zu melden. Die Jägerinnen und Wildhüter ihrerseits leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Früherkennung, indem sie sämtliche tot aufgefundenen, verunfallten oder kranken Wildschweine auf ASP beproben. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Zürich 30 Tiere so untersucht.

Abbildung 7: Anzahl Seuchenfälle

Hochansteckende Seuchen	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2022	2021	2022	2021	
Newcastle-Krankheit (ND)	2	0	n	0	Geflügel, Vogel
Vogelgrippe (AI)	1	1	n	n	Geflügel, Vogel
Auszurottende Seuchen	2022	2021	2022	2021	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	4	2	5	4	Rind
Zu bekämpfende Seuchen	2022	2021	2022	2021	
Ansteckende Pferdemetritis	1	0	1	0	Pferde
Chlamydiose der Vögel	0	6	0	n	Psittaziden, Taube
Enzootische Pneumonie	1	6	n	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner	1	1	n	40	Geflügel
Paratuberkulose	4	2	4	8	Rind, Ziege
Salmonellose Geflügel	5	0	n	0	Geflügel
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	8	15	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	29	22	29	22	Diverse
Sauerbrut der Bienen	4	20	n	n	Bienen
Zu überwachende Seuchen ²	2022	2021	2022	2021	
Campylobacteriose	19	27	19	27	Diverse
Chlamydienabort Schaf/Ziege	3	0	3	0	Schaf
Coxiellöse	1	0	1	0	Rind
Echinokokkose	6	1	6	1	Hund
Kryptosporidiose	2	1	2	1	Rind
Listeriose	3	3	3	3	Rind, Schaf, Ziege
Lungenadenomatose der Schafe	1	1	1	1	Schaf
MVV (maedi visna)	1	1	1	1	Schaf
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	3	0	3	0	Schaf, Ziege
Tuberkulose/Mycobacteriose	1	0	1	0	Katze
Tularämie	0	2	0	2	Hase
Varroa Milbenkrankheit Bienen	2	0	2	0	Bienen
VHK	9	2	9	6	Kaninchen

Beispiele für die einzelnen Kategorien

(neben den in Abbildung 7 erfassten, nicht abschliessend):

- Hochansteckende Seuchen**
 - Maul- und Klauenseuche
 - Afrikanische und europäischen Schweinepest
- Auszurottende Seuchen**
 - Tuberkulose
 - Brucellose der Rinder
 - Brucellose der Schafe und Ziegen
- Zu bekämpfende Seuchen**
 - Blauzungkrankheit
 - Actinobazillus Pleuropneumonie Infektion
- Zu überwachende Seuchen**
 - Echinococcose
 - Listeriose
 - Neosporose

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

² Die Fallzahlen in der Kategorie der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Im Kanton Zürich wurden erneut diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Damit soll die Freiheit von bestimmten Tierseuchen (z. B. Rinderleukose oder Bruzellose von Schaf und Ziege) belegt und die Verbreitung von anderen Seuchen (z. B. Salmonellen beim Geflügel) festgestellt werden. Gerade für die Überwachung der BVD und beispielsweise für die Aujeszkysche Krankheit werden viele Untersuchungen direkt vom Bund aus koordiniert. Für die BVD-Überwachung werden zahlreiche der für diese Programme nötigen Proben von Rindern an den grossen Schlachthöfen (im Kanton Zürich sind dies die Betriebe Zürich und Hinwil) genommen, wobei die Tiere softwaregestützt und risikobasiert ausgewählt werden. Passiv überwacht wird weiterhin der Rindwahnsinn (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), indem von allen Kadavern und Krankschlachtungen von Kühen älter als 48 Monate eine Hirnprobe untersucht wird.

2.2 Bewilligungen und Überwachung

Wegen der Seuchenprävention sind verschiedene Tätigkeiten mit lebenden Tieren, tierischen Produkten (z.B. Samen und Embryonen) sowie tierischen Nebenprodukten (Tierkadaver und Schlachtabfälle) bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn Tiere aus verschiedenen Haltungen zusammenkommen und immer dort, wo ein erhöhtes Risiko besteht, eine allfällig vorhandene Seuche zu verschleppen. Die meisten im Berichtsjahr durchgeführten Ausstellungen und Märkte unterlagen keiner Bewilligungspflicht. Im Vergleich zum Vorjahr war aufgrund der sich lockernden Corona-Schutzmassnahmen eine Zunahme der Anlässe im Laufe des Jahres festzustellen.

Abbildung 8: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten

	Klauentiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Anzahl	13	4	1	1	10	0	24	5

Abbildung 9: Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

	Viehhandelspatente ¹		Wanderschafherden ²		Künstliche Besamung ³		Tierische Nebenprodukte ⁴	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Anzahl	58	71	6	6	266	251	214	212

¹ Berechtigt zum Handel mit Nutztvieh und Equiden.

² Bewilligungen zur Winterung berechtigen dazu, mit Schafherden Wiesen zu beweiden, wenn die Besitzer einverstanden sind.

³ Eigenbestandesbesamer, Besamungstechnikerinnen und Besamungsstationen.

⁴ Bewilligungspflichtig sind z.B. Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsanlagen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die Tierseuchengesetzgebung gibt vor, dass zu bewilligende Tätigkeiten mit Tieren, tierischen Produkten oder Nebenprodukten angemessen daraufhin kontrolliert werden, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko verlangt sie z. B.

- zweijährlich eine Kontrolle der Sammelstellen für Tierkörper,
- eine umfassende Auffuhrkontrolle bei überregionalen Märkten,
- stichprobenweise Kontrollen von reinen Tieraussstellungen,
- umfassende Kontrolle von Wanderherden,
- stichprobenartige Kontrolle der Tätigkeiten bezüglich der künstlichen Besamung.

2022 fand eine bewilligungspflichtige Viehausstellung mit Auffuhrkontrolle statt. Die Wanderschafherden wurden anhand der Gesuchsdokumentation und vor Ort beurteilt. Insgesamt konnte das VETA im Berichtsjahr die Kontrollvorgaben infolge Ressourcenmangel nur zu zwei Dritteln erfüllen, wobei jedoch alle Mängelabklärungen erfolgt sind.

2.3 Import von Nutz- und Heimtieren

Da der Tierseuchen-Status der Nutztierpopulation im umliegenden Ausland vielfach schlechter ist als in der Schweiz und die Einschleppung von Seuchen verhindert werden soll, ist der Import verschiedener Nutztiere (Klauentiere, Geflügel, Bienen) nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des VETA möglich.

Abbildung 10: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle/Anzahl Tiere

	Klauentiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Anzahl	8/65	3/24	0/0	1/60	0/0	0/0	8/65	4/84

Illegale Importe von Heimtieren

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heimtieren in 296 Fällen (Vorjahr: 522) missachtet, wobei nur Hunde und Katzen betroffen waren. Nicht in dieser Zahl enthalten sind die 533 Meldungen zu Tieren aus der Ukraine, die eine schutzbedürftige Person begleitet haben.

In 99 der 296 Fälle illegal importierter Hunde und Katzen bestand der Verdacht, dass sie illegal aus einem Tollwut-Risikoland importiert worden waren. Gegenüber dem Vorjahr mit 90 Fällen bedeutet dies eine Zunahme von 10%. Die Zunahme begründet sich darin, dass vermehrt Tiere ohne Mikrochip eingeführt wurden, wobei mittels weiterer Abklärungen die Herkunft aus einem Nicht-Tollwutrisikoland nachvollzogen werden konnte. Auch wenn es gegenüber dem Vorjahr zu einer Zunahme gekommen ist, liegt die Anzahl dieser Fälle doch unter dem Niveau von 2020 mit 126 Fällen. Erfreulich ist, dass wieder deutlich weniger Tiere euthanasiert werden mussten. Bei den weiteren 197 Fällen von Heimtieren, für die die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt waren, handelte es sich um Mängel beim Import aus EU-Staaten oder Drittstaaten mit tiefem Tollwutrisiko.

Achtung beim Kauf von Tieren im Internet oder im Ausland

Hinter den im Internet oder in den sozialen Medien angebotenen Hunden und anderen Heimtieren stehen oftmals unseriöse Anbieter. Deshalb gilt es, besonders vorsichtig und wachsam zu sein, wenn man ein im Internet angebotenes Tier kaufen möchte. Viele der Tiere werden unter tierschutzwidrigen Bedingungen (schlechte Haltungsbedingungen, Massenproduktion von Welpen, Welpen werden zu früh vom Muttertier getrennt) gezüchtet oder stammen nicht vom im Inserat angegebenen Herkunftsort. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn solche Tiere bereits krank übergeben werden, nicht korrekt geimpft und entwurmt sind oder Verhaltensdefizite (Angst, schlechte Sozialisierung, schlechte Umweltgewöhnung) zeigen. Zudem erfüllen sie oftmals die Einfuhrbedingungen nicht oder werden mit gefälschten Papieren verkauft.

Auch wenn man ein Tier bei einem nicht etablierten Züchter kauft oder aus Mitleid einen Spontankauf in den Ferien tätigt, kann man sich Probleme einhandeln. Gerade ehemalige Strassenhunde können sehr unvorhersehbar agieren und reagieren. Hier braucht es viel Erfahrung.

Abbildung 11: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern¹

	2022	2021
Rückweisung ²	9	7
Euthanasiert ³	7	25
Quarantäne à domicile ⁴	17	23
Anderes ⁵	66	35
Anzahl Fälle	99	90

¹ Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Fälle, nicht auf die Anzahl der Tiere.

² Rückführung von Tieren ins Herkunftsland in der Regel per Luftfracht nach einer mindestens 10-tägigen Quarantäne.

³ Euthanasie, weil eine Rückführung nicht möglich war, da beispielsweise die Tierhaltenden aus Kostengründen auf das Tier verzichteten, die Herkunft des Tieres nicht klar war (ungechippte Tiere) oder gefälschte Papiere vorlagen und eine Quarantäne nicht möglich war.

⁴ Bei Katzen aus Tollwutrisikoländern, die unter sichernden Bedingungen zu Hause für insgesamt 120 Tage in Quarantäne gehalten werden können, oder bei Hunden und Katzen, die mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht aus einem Tollwutrisikoland stammen, jedoch die Herkunft nicht eindeutig belegt werden konnte.

⁵ Beinhaltet u. a. Fälle, in denen der Tierhalter das Tier den Massnahmen entzogen hat oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte, oder wenn die Einfuhr vor über 120 Tagen erfolgte oder sich herausstellte, dass das Tier nicht aus einem Tollwutrisikoland stammte.

Tollwut-Risiko

Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die auch auf Menschen übertragen werden kann. An Tollwut erkrankte Tiere können bereits 10 Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein. Zudem sind die anfänglichen Symptome oftmals unspezifisch und deuten nicht direkt auf Tollwut hin. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, Marokko, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, dass auch wieder Fälle in der Schweiz vorkommen. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen aus solchen Ländern strengen Bestimmungen. Erfüllt ein Tier die Einfuhrbedingungen nicht, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und für mindestens 10 Tage unter Quarantäne gestellt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass von diesem Tier kein Tollwutrisiko ausgeht, muss es entweder rückgeführt oder euthanasiert und auf Tollwutviren untersucht werden.

2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigt wird, ist grundsätzlich über die Jahre konstant. Im Jahr 2020 gab es jedoch einen starken Einbruch (von 1905 auf 1347), da aufgrund der Covid-19-bedingten Einschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr deutlich weniger Pferde exportiert wurden. Diese Zahlen gingen im Jahr 2021 nochmals etwas weiter zurück und erreichten im Berichtsjahr mit den sich lockernden Corona-Schutzmassnahmen wieder den Stand von 2020. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen, da hierfür keine amtlich beglaubigten Gesundheitsbescheinigungen vorgesehen sind (Äquivalenz mit der EU im Veterinärvollzug). Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das VETA dieses aus. Die allermeisten Ausfuhrzeugnisse für lebende Tiere werden für Pferde ausgestellt, die oftmals in Zusammenhang mit Turnieren ins Ausland reisen.

Bei den Exporten von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird. Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es je nach Risikokategorie und Art des tierischen Nebenprodukts spezielle Zeugnisse und Bewilligungen.

Abbildung 12: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte

	2022	2021
Klauentiere	5	6
Pferde ¹	887	625
Bienen	0	1
Geflügel	24	25
Zootiere	74	45
Versuchstiere	12	36
Heimtiere ²	401	181
Tierische Produkte ³	132	56
Tierische Nebenprodukte	181	193
Genetikprodukte	21	–
Anderes	4	–
Total Anzahl Sendungen	1 741	1 168

¹ Meist Einzeltiere.

² Nur Drittlandexporte.

³ Milch- und Fleischprodukte.

03

Tierschutz

Strafanzeige

Eine Strafanzeige wird eingereicht, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter gravierend, mehrfach oder anhaltend gegen Tierschutzvorgaben verstossen hat. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh sowie Mängel bei Tiertransporten.

Tierhalteverbot

Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten. Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar. Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

Begleitgruppe

Reichen die beratenden Interventionen der VETA-Mitarbeitenden auf Mängelbetrieben nicht aus, um den Tierschutz nachhaltig sicherzustellen, kann im Einverständnis mit der betroffenen Person eine fallbezogene Begleitgruppe unter der Leitung des ZBV beigezogen werden. Diese greift beispielsweise unterstützend ein, wenn bei gravierenden Fällen kurzfristig Abhilfe geschaffen werden muss. Da viele Mängelsituationen aus der Überforderung der Tierhalter entstehen, setzt sich die Begleitgruppe auch dafür ein, in sozial schwierigen Situationen umfassende Lösungen zu finden.

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden wie auch das Bewilligungsverfahren von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern im Zusammenhang mit den obligatorischen Hundekursen ist ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt, genauso wie die Findeltiermeldestelle. Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen in allen Bereichen aufgrund von Meldungen Dritter und um zu überprüfen, ob die Mängel behoben worden sind. Werden Mängel festgestellt, so trifft das VETA die notwendigen Massnahmen, die sich an der Schwere und den konkreten Umständen orientieren. Diese können von einer Ermahnung über eine Nachkontrolle bis zu einer Beschlagnahmung, einer Massnahmenverfügung, einer Verwaltungsverfügung, einer Strafanzeige oder einem Bewilligungsentzug reichen.

Die Tierschutzgesetzgebung sieht lediglich Mindestanforderungen vor. Mehr als diese Mindestanforderungen kann das VETA nicht durchsetzen. Dieser Fakt ist vielen nicht bewusst, weshalb Meldepersonen häufig nicht zufrieden sind, wenn sich die gemeldete Tierhaltung nicht nach ihren individuellen Vorstellungen einer guten Tierhaltung entwickelt. In solchen Fällen führt dies zu Nachfragen, aber auch zu Unverständnis seitens der Meldepersonen gegenüber der Arbeit des VETA.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle im Tierschutz unterzogen werden müssen.¹ 20% dieser Grundkontrollen haben dabei unangemeldet zu erfolgen. Um die Anzahl an Kontrollen auch für die betroffene Person möglichst gering zu halten und somit effizient mit den Ressourcen umzugehen, werden die Tierschutzkontrollen nach Möglichkeit mit anderen Überprüfungen koordiniert, z.B. solchen zur Primärproduktion oder zum ökologischen Leistungsnachweis. Einen Grossteil dieser Kontrollen nehmen Vertragspartner des VETA vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das VETA seinerseits prüft v.a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufgewiesen haben. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen.

Die in Abbildung 13 unter «KOrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Sie umfassen alle Betriebe und nicht nur diejenigen, die in der Vergangenheit mit Tierschutzproblemen aufgefallen sind. Das VETA als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen hingegen ergänzend und risikobasiert, das heisst vor allem Betriebe mit erheblichen Mängeln oder aufgrund von Meldungen Dritter. Deshalb erfolgen die Kontrollen des VETA bis auf wenige Ausnahmen unangemeldet. Diese Herangehensweise erklärt die deutlich höhere Mängelquote.

Im Berichtsjahr liegt die Zahl der bearbeiteten Fälle mit 588 leicht tiefer als im Vorjahr mit 607 Fällen. Im Vorjahr erfolgte die Abklärung in 517 Fällen mittels einer Betriebskontrolle, im Berichtsjahr wurde in 409 Fällen eine Betriebskontrolle gemacht. Diese deutlich tiefere Zahl hängt damit zusammen, dass die Abklärungen in leichten Fällen vermehrt telefonisch oder schriftlich erfolgen. Als Folge der angetroffenen Mängel musste das VETA neben zahlreichen Beanstandungen 34 Anzeigen machen und 4 Tierhalteverbote verfügen. Im Berichtsjahr mussten im Nutztierbereich somit total 150 Tierhalteverbote überwacht werden. Diese Zahlen zeigen, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Hobby-Nutz-

¹ Die «Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände» (MNKPV) vom 27. Mai 2020 (Stand 1. Juni 2022) regelt die Umsetzung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände und somit auch die Kontrollen bei Nutztieren. Ganzjahresbetriebe mit mehr als drei Grossvieheinheiten (GVE) müssen mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden.

tierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Haltungen immer wieder Mängel aufweisen. Anlässlich der Kontrollen auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um den Tierschutz nachhaltig zu sichern.

Abbildung 13: Kontrollen und Beanstandungen des VETA und der Kontrollorganisationen (KOrg) bei Nutztieren in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart bzw. -gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen			
	2022	2021	2022		2021		2022		2021	
			VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg
Rindvieh	1907	1947	201	428	208	460	145	101	115	21
Schwein	396	395	46	88	62	72	39	23	37	0
Geflügel	3607	3263	134	241	224	288	107	66	102	7
Equiden ²	1865	1887	122	173	221	207	94	38	113	9
Ziege/Schaf	1430	1415	119	156	163	196	89	44	63	6
Kaninchen ³	158	148	23	15	27	12	19	5	18	0
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	156	147	11	15	10	13	10	6	4	0

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, soweit diese zur Registrierung gemeldet wurden. Kaninchen sind nicht generell registrierungspflichtig. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen erscheinen auch kleine Kaninchenhaltungen, die nicht erfasst sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass landwirtschaftliche Tierhaltungen ab einer bestimmten Grösse (> 3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also 25% dieser Betriebe. Die vorgegebene Anzahl an Grundkontrollen in diesen Tierhaltungen konnte zusammen mit den Kontrollorganisationen durchgeführt werden. Der Anteil der unangemeldeten Kontrollen insgesamt (einschliesslich Verdachtskontrollen, Zwischenkontrollen, Nachkontrollen) muss bei 40% liegen. Auch dieser Anteil wurde erreicht.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Huf- und Klauenpflege: Seit dem 1. Januar 2017 müssen gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Davon ausgenommen sind Personen mit der Berufsausbildung Hufschmied. Diese fachspezifische Ausbildung wird im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Im Berichtsjahr stellte das VETA drei solche Bewilligungen aus, während ein Gesuch wegen fehlender Voraussetzungen hängig blieb. Insgesamt verfügen nun 39 Personen aus dem Kanton Zürich über diese gesamtschweizerisch gültige Bewilligung.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Diese Bewilligungen sind nur passiv zu überwachen. Es waren keine Verdachtsabklärungen notwendig.

Tiertransporte: Werden im Schlachthof Tiere angeliefert, ist es besonders wichtig, den Zustand der Tiere, die aus der ganzen Schweiz stammen, ihre Transportfähigkeit und die Transportbedingungen amtstierärztlich zu überprüfen. Doch auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Im Berichtsjahr wurden dabei 56 Mängelfälle erfasst (Vorjahr: 119). Der Rückgang ist erfreulich und kann teilweise auf den neuen «Leitfaden Transportfähigkeit» des Veterinärdienstes Schweiz zurückgeführt werden. Bemängelt werden mussten vor allem erkrankte Tiere, nicht korrekt behandelte und nicht transportfähige Tiere, die trotzdem transportiert worden waren. In der Folge hat das VETA Zürich 23 (Vorjahr: 16) Strafanzeigen in den verschiedenen Herkunftskantonen eingereicht.

3.2 Haltung von Heimtieren

Meldepflicht für Hunde mit verkürzter Rute

Seit dem 1. März 2018 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter dem VETA ihre Hunde melden, wenn diese an Ohren oder Rute aus medizinischen Gründen coupirt sind bzw. als Umzugsgut legal importiert wurden oder von Geburt an eine verkürzte Rute haben.

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden als erstes nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt und anschliessend wird entschieden, ob eine Kontrolle vor Ort notwendig ist. Je nach angetroffener Situation bzw. getroffener Massnahme werden Nachkontrollen durchgeführt. Wie schon in den Vorjahren ist die Zahl der Tierschutzmeldungen weiter angestiegen. Diese erneute Zunahme dürfte zwei Gründe haben: Einerseits ist die Haltung von Heimtieren als Auswirkung der Pandemie immer beliebter geworden und andererseits besteht in der Bevölkerung eine erhöhte Sensibilität, was Tierschutz anbelangt.

Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhaltenden selbst sowie durch andere Behörden. Da die coupierten Hunde nicht korrekt importiert worden sind, erfolgt die Verzeigung direkt über das Kompetenzzentrum Heimtiere des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit.

Im Berichtsjahr musste das VETA neben zahlreichen Beanstandungen aufgrund festgestellter Mängel 10 Tierhalteverbote verfügen und 215 Tierhalteverbote überwachen.

Abbildung 14: Anzahl Meldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren

	Meldungen		Kontrollen ¹		Anzeigen ²	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Mängelmeldungen ³	640	568	269	204	23	32
Illegal coupierte Hunde	14	20	0	0	0	2
Meldepflicht verkürzte Rute	24	42	0	0	0	0
Total	678	630	269	204	23	34

¹ Umfasst auch Nachkontrollen.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, Nichteinhalten von angeordneten Massnahmen sowie unerlaubtem Einführen von coupierten Hunden.

³ Mängelmeldungen umfassen Meldungen zu zurückgelassenen oder vernachlässigten Tieren, zu mangelndem Auslauf, zu Einzelhaltung von Tieren, zu Haltungsmängeln (zu kleine Gehege, nicht korrekt eingerichtet), übermässiger Vermehrung etc.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt keine Kontrollfrequenz bei Heimtierhaltungen vor. Das VETA legt nach eigenen Risikoüberlegungen Erst- und Nachkontrollen fest.

3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren wie Frettchen, verschiedene Schlangen oder Waschbären. Zu den gewerbsmässigen bewilligungspflichtigen Tierhaltungen zählen Haltungen von Wildtieren (wie Zoo, Zirkus, Wachtel- und Speisefischzuchten), aber auch Haltungen von Heimtieren wie Tierheime, Tagesbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten Handel (wie Zoofachhandel, Import von Hunden und Katzen aus dem Ausland zum Zwecke des Verkaufs in der Schweiz) und Werbung mit Tieren, Ausstellungen mit Börsen sowie internationale Transporte durch Drittpersonen.

Gehen Meldungen zu Mängeln in bewilligungspflichtigen Haltungen ein, werden die entsprechenden Abklärungen vorgenommen und die notwendigen Massnahmen getroffen.

Das Total der Bewilligungen ist von 542 im Vorjahr auf 558 im Berichtsjahr angestiegen. Zu diesem Plus kam es, weil die Zahl der Werbebewilligungen sowie die Zahl der Bewilligungen bei den internationalen Transporten und den gewerbsmässigen Heimtierhaltungen zugenommen haben. Auf der anderen Seite setzt sich der Trend zu weniger Bewilligungen von privaten Wildtierhaltungen fort. Im Berichtsjahr wurden 3 Bewilligungen abgelehnt bzw. zurückgezogen.

Im Berichtsjahr musste kein Tierhalteverbot verfügt, es mussten jedoch 5 Tierhalteverbote überwacht werden.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass die bewilligten Haltungen von und Tätigkeiten mit Tieren dahingehend angemessen zu kontrollieren sind, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko auf Tierwohleinschränkungen verlangt sie z.B. in Wildtierhaltungen alle 2 Jahre eine Kontrolle und erlaubt erst eine tiefere Frequenz, wenn mehrfach keine Mängel festgestellt wurden. Internationale Transporte hingegen sind nur auf Verdacht zu kontrollieren.

Das VETA hat im Berichtsjahr die Routinekontrollen zu laufenden Bewilligungen von Wildtierhaltungen, Zoofachhandlungen und gewerbsmässigen Heimtierhaltungen trotz eingeschränkter Ressourcen teilweise wieder aufnehmen können.

Abbildung 15: Anzahl Bewilligungen und Vollzugs-Massnahmen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Bewilligungen ¹		Massnahmen Vollzug			
			Kontrollen ²		Anzeigen	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Wildtiere privat	119	138	56	34	2	7
Wildtiere gewerbsmässig	91	89	24	20	0	1
Zoofachhandel ³	44	44	11	8	0	0
Tierheime und Organisationen mit Handel ⁴	26	29	15	18	3	9
Werbung	35	27	0	2	0	1
Börse ⁵	2	2	0	0	0	0
Internationale Transporte ⁶	35	26	1	0	0	0
Heimtierhaltungen gewerbsmässig ⁷	204	184	64	56	3	3
Zucht Wildtiere und Heimtiere ⁷	2	3	3	2	1	1
Total	558	542	174	140	9	22

¹ Umfasst alle Bewilligungen, die im Berichtsjahr je gültig waren.

² Umfasst sowohl die Kontrollen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Erteilungs- und Erneuerungskontrollen) als auch Überwachungs- und Nachkontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung. Bei den privaten Wildtierhaltungen werden in der Regel keine Überwachungskontrollen gemacht, da die Laufzeit der Bewilligung kurz ist.

³ Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Tiere; sie verfügen über eine Verkaufsfond.

⁴ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und Organisationen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁵ In dieser Zahl sind nicht nur die klassischen Tierbörsen erfasst, sondern auch andere Arten von Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen sowie Handel mit Ziervögeln an Ausstellungen.

⁶ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstieren.

⁷ Die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungen werden oft in verschiedenen Zusammensetzungen kombiniert betrieben, z. B. Spazierdienst und Tagesbetreuung oder Tagesbetreuung und Tierheim. Sie werden nicht mehr nach den einzelnen Typen unterteilt erfasst. Auch bewilligte Zuchten werden sehr oft mit Heimtierbetreuungen verbunden und sind deshalb unter diesen erfasst. Nur die Einzelfälle, wo eine Zucht von Wildtieren oder von Heimtieren ohne Heimtierbetreuung erfolgt, werden separat aufgelistet.

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das VETA hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen. Es muss erfassen, wenn sich jemand weigert, die obligatorischen Kurse zu besuchen oder die obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das gleiche gilt, wenn jemand einen Hund einer verbotenen Rasse im Kanton Zürich hält, seinen Hund nicht bei AMICUS registriert, seinen Hund nicht mit einem Mikrochip identifiziert oder angeordnete Massnahmen nicht einhält. Alle diese Fälle sind im Hinblick auf die Risikominimierung für die Zukunft zu bearbeiten. Wo nötig, sind Massnahmen zu erlassen. In diesem Zusammenhang hat das VETA 11 Fälle zur Anzeige gebracht.

Daneben engagiert sich das VETA im Bereich der Prävention und für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Das VETA setzt sich im Bereich der Hundebissprävention insbesondere für Kinder ein. So können Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe den Kurs «Codex Kind und Hund» buchen. In diesem Kurs lernen die Kinder den korrekten Umgang mit Hunden. Im Berichtsjahr wurde dieses Angebot 193-mal in Anspruch genommen (Vorjahr: 184-mal). Die Zahl der Kurse war infolge von Covid-19 eingebrochen und erholt sich jetzt nur sehr langsam. Bis im Frühjahr 2022 waren noch Schutzmassnahmen notwendig, weshalb viele Lehrpersonen auf einen Kurs verzichtet haben dürften. Zwischen Frühlings- und Sommerferien konnten diese Kurse nicht durch Programmverdichtungen nachgeholt werden, da die Hunde ausreichend Erholungszeit brauchen. Und zwischen Sommer- und Herbstferien werden traditionell keine Kurse angeboten. Dadurch wird sich erst im Folgejahr zeigen, ob die Zahl der Kurse wieder die Vor-Pandemie-Nachfrage von gegen 300 erreicht.

Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach Hundegesetz (HuG) dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des VETA verfügen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 164 Gesuche zur erstmaligen Bewilligung und zur Bewilligungsverlängerung eingereicht. Viele der Gesuche erfüllten bei der Ersteinreichung die gesetzlichen Anforderungen nicht, was einen Mehraufwand seitens VETA bedeutete, indem Unterlagen nachgefordert werden mussten. Das Total der gültigen Bewilligungen per 31. Dezember ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen. Bewilligungen dürften vermehrt nachgefragt werden, da nach der anstehenden Revision der Hundeverordnung die Anforderungen strenger sein dürften.

Abbildung 16: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total¹
Welpenförderung	88
Junghunde- und Erziehungskurse	285
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	223

¹ Umfasst alle gültigen Bewilligungen per 31. Dezember des Berichtsjahrs.

Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor diesem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim VETA eine Haltebewilligung für ihn beantragen. Mit ihr darf dieser Hund im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, sinkt die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen stetig, im Berichtsjahr von 59 auf 28. Von diesen Bewilligungen sind 19 (Vorjahr: 40) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht verbunden.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden in erster Linie durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärztinnen, Tierärzte und Polizei gemeldet und in zweiter Linie durch Privatpersonen. Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen, obwohl die Zahl der im Kanton Zürich gehaltenen Hunde zugenommen hat.

Das VETA klärt bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten ab, ob der Hund bei AMICUS registriert ist und ob allenfalls die obligatorischen Kurse mit ihm besucht wurden. Wo notwendig, werden Stellungnahmen von der Hundehalterin/ vom Hundehalter sowie von der geschädigten Person eingeholt. Weitere mögliche Abklärungsschritte sind eine Haltungskontrolle oder eine vertiefte Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse für erneute Vorfälle vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen wie Training, Maulkorb- oder Leinenpflicht notwendig sind und verfügt werden. Die meisten Fälle können jedoch mit einem Schreiben an die Hundehalterin oder den Hundehalter abgeschlossen werden, in dem sie auf ihre Aufsichtspflichten hingewiesen werden. Nur vereinzelt müssen Tiere aus Sicherheitsgründen als Sofortmassnahme oder definitiv beschlagnahmt und gegen die Tierhalterinnen bzw. Tierhalter ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden. Im Berichtsjahr wurde ein Tierhalteverbot verfügt und 34 Tierhalteverbote mussten überwacht werden.

Abbildung 17: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von im Kanton Zürich gehaltenen Hunden¹

Meldungen	Anzahl	
	2022	2021
Vorfälle mit Menschen	659	680
Vorfälle mit anderen Hunden/weiteren Tieren	532	552
Aggressionsverhalten	125	150
Sonstige Meldungen ²	40	25
Total	1356	1407

¹ Im Berichtsjahr wurden neben den in der Tabelle aufgelisteten Meldungen zusätzlich 19 Vorfälle mit Menschen, 19 Vorfälle mit anderen Hunden/weiteren Tieren und 10 Meldungen zu Aggressionsverhalten bearbeitet, die Hunde und ihre Halterinnen bzw. Halter betrafen, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind.

² Z. B. mehrmaliges Jagen ohne Verletzung, Aggressionsverhalten gegenüber anderen Tieren, mehrmaliges Streunen.

Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen erfasst das VETA weitere Mängelfälle gemäss HuG und trifft die nötigen Massnahmen. Dabei geht es um fehlende Ausbildungspflicht, fehlende Haftpflichtversicherung, Nichtbezahlen der Hundesteuer, Nichteinhalten der Leinen- und Maulkorbpflicht, Haltung eines Hundes der Rassetypenliste II, Hunde mit fehlender Kennzeichnung, nicht korrekte Registrierung bei der zentralen Datenbank AMICUS sowie um das Nichteinhalten von verfügten Massnahmen des VETA wegen Beissvorfällen. Im Berichtsjahr erfasste das VETA 387 solche Meldungen. Davon betrafen 73 die Ausbildungspflicht. Im Vorjahr waren es 406 Meldungen, von denen 132 die Ausbildungspflicht zum Thema hatten.

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem VETA angegliedert. Um die Fund- und Vermisst-Meldungen zu bewirtschaften, arbeitet die Findeltiermeldestelle mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale STMZ zusammen. Im Berichtsjahr wurden von der STMZ für den Kanton Zürich 2214 Fundmeldungen erfasst. Von diesen Meldungen waren per 31. Dezember gemäss STMZ noch 192 offen (13 Hunde, 145 Katzen, 25 Vögel, 8 Nage- und Säugetiere, 1 Reptil). Das heisst, die Tiere konnten noch nicht rückgeführt oder – weil die Zweimonatsfrist noch nicht abgelaufen war – umplatziert werden.

Die Findeltiermeldestelle wurde im Berichtsjahr 360 Mal direkt per E-Mail oder Telefon kontaktiert.

Abbildung 18: Übersicht über die Fundmeldungen

	Fundmeldungen	
	2022	2021
Hunde	167	114
Katzen	1573	1388
Nage- und andere Säugetiere	238	194
Vögel	79	63
Reptilien	157	150
Total	2214	1909

3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2022

Im Berichtsjahr 2022 waren 863 Tierversuchsbewilligungen gültig (Vorjahr: 862). Das VETA erteilte 207 (Vorjahr: 226) neue Bewilligungen. In 309 (Vorjahr: 332) Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsbewilligungen erstellt.

Bei den in Versuchen eingesetzten Tieren liegen die Zahlen für das Berichtsjahr 2022 noch nicht bereinigt vor. Sie sind ab Mitte Jahr beim BLV zu finden (tv-statistik.ch). **Im Jahr 2021** waren insgesamt 125'004 Tiere in Versuchen eingesetzt worden. Davon wurden 27'479 Tiere in Versuchen mit dem Schweregrad 0 eingesetzt, 61'297 in solchen mit Schweregrad 1, 32'172 mit Schweregrad 2 und 4056 mit Schweregrad 3. Details zu den in Versuchen eingesetzten Tieren können im Geschäftsbericht des Regierungsrats nachgelesen werden.

Die Tierversuchskommission bearbeitete im Berichtsjahr 2022 alle Gesuche betreffend Tierversuche, in deren Rahmen Tiere Belastungen erfahren. Neben vier Workshops zum Thema nicht-pathozentrische Belastungen besprach sie an 11 Sitzungen neben allgemeinen Fragestellungen 62 neue und 26 Ergänzungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad (Vorjahr: 41 neue und 19 Ergänzungsgesuche). Fünf Gesuche wurden abgelehnt (Vorjahr: keine Ablehnung), und 23 Gesuche wurden zurückgezogen (Vorjahr: 23 Rückzüge). Es wurde wie im Vorjahr keine Bewilligung entzogen und kein Rekurs gegen eine Bewilligung des VETA eingereicht.

Im Jahr 2022 genehmigte das VETA keine neue Versuchstierhaltung und Fortsetzungsbewilligungen waren keine nötig. Bei 10 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen bewilligt. Ende 2022 waren wie im Vorjahr 42 Versuchstierhaltungen bewilligt.

Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

Schweregrad 0: Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1: Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2: Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3: Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr 2022

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass jährlich mindestens 20% aller laufenden **Tierversuchsprojekte** nach einem vorgegebenen Katalog (Auflageneinhaltung, Dokumentation, personelle Voraussetzungen, Infrastruktur) zu kontrollieren sind. Im Berichtsjahr waren somit rund 172 Kontrollen vorgegebenen. Diesen Auftrag erfüllte das VETA, indem es 172 Kontrollen durchgeführt hat.

Bewilligte **Versuchstierhaltungen** sind jährlich nach einem detaillierten Katalog (Zustand der Tiere, Infrastruktur, Personal, Auflageneinhaltung und Dokumentationen) zu kontrollieren. In allen 42 Versuchstierhaltungen fanden Kontrollen statt, wobei das VETA 79 Teilkontrollen und Mitglieder der Tierversuchskommission weitere 74 Teilkontrollen zu Haltung, Zucht und Pflege der Tiere oder zur Dokumentation vornahmen.

04

Bewilligungen im Veterinärbereich

Veterinärmedizinische Tätigkeiten sowie die Praxisführung setzen eine Bewilligung des VETA voraus. Das Gleiche gilt dabei für die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM).

4.1 Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen

Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (BAB) und Bewilligungen für Praxisbetriebe sind auf zehn Jahre befristet. BAB der über 70-jährigen Tierärztinnen und Tierärzte sind jeweils drei Jahre lang gültig.

Abbildung 19: Im Berichtsjahr erteilte Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2022	2021
Praxisbetriebe mit tierärztlicher Privatapotheke		
Erstmals erteilte Bewilligungen	9	10
Erneuerungs-Bewilligungen	7	1
Geänderte Bewilligungen	9	–
Andere tierärztliche Privatapotheken		
Erstmals erteilte und erneuerte Bewilligungen	9	10
Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung		
Erstmals erteilte Bewilligung	56	72
Erneuerungs-Bewilligungen	104	14
Andere Berufsausübungsbewilligungen		
Erteilte tierärztliche Assistenzbewilligungen	55	47
Erteilte tierärztliche Vertretungsbewilligungen	1	2

Im Berichtsjahr wurde ein erheblicher Anteil der auf zehn Jahre befristeten Bewilligungen für fachlich eigenverantwortlich tätige Tierärztinnen und Tierärzte erneuert, da die Befristung zur Überprüfung der Berufspflichten im Jahr 2012 mit dem geänderten Gesundheitsgesetz eingeführt worden war.

Der Trend zu mehr Praxisbetrieben hält an. Änderungen sind bei diesem Bewilligungstyp häufig, da die veterinärmedizinische Leitung öfters wechselt.

4.2 Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton

Im Kanton Zürich unterliegt die Zahl der tierärztlichen Einzelpraxen den normalen Schwankungen, wobei einige Einzelpraxen neu in Praxisbetrieben organisiert wurden, jedoch mobile Praxen als Einzelunternehmen dazu gekommen sind. Die Zahl der Praxisbetriebe im Heimtierbereich stieg insgesamt erneut.

Abbildung 20: Anzahl tierärztlicher Praxen mit Domizil im Kanton Zürich

Tierärztliche Praxen	Nutz- und Heimtiere		Heimtiere		Total	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Einzelpraxis ¹	35	36	74	69	109	105
Gemeinschaftspraxis ¹	4	1	0	0	4	1
Praxisbetrieb ²	24	23	62	54	86	77
Total	63	60	136	123	195	183

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als «Natürliche Person» (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. AG, GmbH) organisiert. Der Gesetzgeber verlangt in der Praxisführung von den juristischen Personen die gleichen Voraussetzungen wie von den natürlichen.

4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln

Veterinärinnen und Veterinäre sind berechtigt, TAM an ihre Klienten für deren Tierbehandlungen abzugeben, sofern sie eine BAB und eine Privatapotheken-Bewilligung haben. Die Bewilligung für Praxisbetriebe deckt die Privatapotheken-Bewilligung ab. Auch Verantwortliche von Zoo- und Imkereifachgeschäften dürfen gewisse TAM abgeben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung haben. Sie alle unterstehen der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht und werden regelmässig kontrolliert.

Abbildung 21: Kontrollen in Betrieben mit Bewilligung zur Abgabe von TAM nach Heilmittelrecht¹

	2022	2021
Tierärztliche Privatapotheken	35	35
Imkereifachgeschäfte	6	0
Versuchstier- und Forschungseinrichtungen	0	0
Zoofachgeschäfte	3	0

¹ Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

Die Kontrolldauer in den Praxen hängt im Wesentlichen von der Praxisausrichtung und -grösse und damit direkt von der Anzahl der Beschäftigten ab. Obgleich ein allgemeiner Trend zu weniger Nutztierpraxen besteht, nimmt der Kontrollaufwand zu. Dies, weil die Zahl der Praxismitarbeitenden pro Betrieb steigt.

Über alle Abgabetypen gesehen waren 6 der 44 Kontrollen ohne jeglichen Mangel.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierarzneimittelverordnung gibt vor, dass Nutztierpraxen alle 5 und reine Heimtierpraxen alle 10 Jahre zu kontrollieren sind. Diese Vorgaben konnten im Berichtsjahr mehrheitlich eingehalten werden, wobei die Kontrolle einzelner kleiner Betriebe ins Folgejahr verlegt werden musste.

Rückmeldungen an tierärztliche Praxen zur Sorgfaltspflicht im Umgang mit Arzneimitteln

Das VETA führt seit Sommer 2022 anlässlich der Primärproduktionskontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen ein **Monitoring zur tierärztlichen Sorgfaltspflicht** durch. Die Auswertungen werden halbjährlich durchgeführt. Im Vordergrund steht dabei der Umgang mit Arzneimitteln inkl. Antibiotika. Die Auswertungen werden den einzelnen Bestandestierärztinnen und -tierärzten zugestellt und bieten ihnen eine Grundlage für zeitnahe Anpassungen bei der Arzneimittelabgabe.

Der Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, allfällige Mängel auf den Tierhaltungsbetrieben zu erkennen und datengestützt ansprechen zu können. Dies ermöglicht den Bestandestierärztinnen und -tierärzten, den fach- und sachgerechten Einsatz von TAM gemeinsam mit den Tierhalterinnen und Tierhaltern noch sicherer zu gewährleisten. Diese Rückmeldung ergänzt das **Informationssystem zur Meldung von Antibiotikaverschreibungen** (IS ABV). Diese Datenbank steht seit 2019 zur Verfügung. Der Benchmark der Bestandestierärztinnen und -tierärzte wird positiv beeinflusst, wodurch risikobasierte Kontrollsysteme eine bessere Grundlage erhalten und in einigen Jahren zu entscheiden wäre, ob diese die fixen Kontrollintervalle ablösen könnten.

05

Lebensmittel-sicherheit

Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Aufsicht über die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des VETA. Vielmehr zeichnet das Kantonale Labor dafür verantwortlich.

Abbildung 22: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Betriebskontrollen		Davon Nach- oder Zwischenkontrollen	
2022	2021	2022	2021
627	649	50	88

Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig
- Inventarliste Tierarzneimittel nicht korrekt ausgefüllt

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von TAM
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung/-lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist das VETA verantwortlich für die Sicherheit in der tierischen Primärproduktion auf Ebene Herstellungsbetrieb, wie auch für die nachgelagerte Fleischgewinnung im Rahmen der Schlachtung und Grobzerlegung von Schlachttierkörpern. Das VETA ist dabei dafür zuständig, die Betriebsbewilligungen zu erteilen. Mit «Primärproduktion» ist die Gewinnung von noch unverarbeiteten Lebensmitteln gemeint, welche meist in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden. Die durch das VETA durchgeführten Kontrollen nach Bundesvorgaben – sowohl in der tierischen Primärproduktion wie auch in Schlacht- und Zerlegebetrieben – sollen sicherstellen, dass im Kanton Zürich nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft produziert werden. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert aufgrund der vorliegenden Betriebsdaten. Werden Mängel festgestellt, stellt das VETA sicher, dass diese behoben und allfällige Verstösse gegen geltende gesetzliche Vorgaben geahndet werden. Auch in diesem Sinne erfolgen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei allem Vieh und es erfolgt der Entscheid auf Genussstauglichkeit. Wo nötig werden dafür Proben genommen und untersucht. Auch die jährlichen Probenahmen an Schlachttierkörpern und Organen im Auftrag des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes (NFUP) sind wichtige Parameter für einwandfreies Fleisch. Auch hier werden bei Mängelfeststellung Abklärungen getroffen und die nötigen Massnahmen in die Wege geleitet, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden heute in erster Linie die Erzeugungsprozesse in den Landwirtschaftsbetrieben und entlang der Produktionskette überprüft und nur in zweiter Linie die Endprodukte selber. Von Gesetzes wegen werden Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft. Dabei werden die Hygiene, der Tierverkehr, die Tiergesundheit sowie der Umgang mit TAM in der Milch- und in der Primärproduktion kontrolliert (vgl. Abbildung 22). Um zu überprüfen, ob allenfalls festgestellte Mängel behoben wurden, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Neben diesen Betriebskontrollen finden regelmässige Milchuntersuchungen im Rahmen der Selbstkontrolle in der Primärproduktion statt. Nicht zuletzt überprüft das VETA in grossen Imkereien und in Aquakulturbetrieben periodisch die Primärproduktionsprozesse.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden gesamthaft 627 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei es sich bei 42 um risikobasierte Zwischenkontrollen und bei 8 um Nachkontrollen handelte. In 77% der Fälle wurden keine oder lediglich geringfügige Mängel bei einem oder mehreren Kontrollpunkten festgestellt.

Eine hohe Mängelquote wurde insbesondere bei diesen Kontrollpunkten festgestellt: bei der Tierkennzeichnung, der Führung des Tierverzeichnisses und der Registrierung von Tierbewegungen in der TVD sowie bei der Verwendung von TAM. Diese Kontrollpunkte weisen seit Jahren die höchsten Mängelquoten auf. Deshalb werden sie auch künftig Schwerpunkte bei den Kontrollen in den Primärproduktionsbetrieben bilden. Dies mit dem Hintergrund, dass Tierhaltende im Sinne der Tierseuchenprävention und -bekämpfung sicherstellen müssen, dass die Identifikation und Rückverfolgbarkeit der gehaltenen Nutztiere zu jeder Zeit einwandfrei gewährleistet ist. Weiter müssen sie zusammen mit ihrer Tierarztpraxis sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere beim fach- und sachgerechten Einsatz von Antibiotika eingehalten werden.

Im Berichtsjahr erfolgte die Kontrollkoordination vermehrt risikobasiert auf Basis der vorliegenden Daten über die Primärproduktionsbetriebe. Ziel war es, die höheren Mängelquoten in bestimmten Kontrollpunkten nachhaltig zu reduzieren.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass Primärproduktionsbetriebe ab einer bestimmten Grösse (> 3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also um die 25% dieser Betriebe. Dieser Wert wurde im Berichtsjahr knapp nicht erreicht. Trotz der erneuten Verlagerung der Ressourcen zur Seuchenbekämpfung und vermehrten Einsätzen im Nutztier-Tierschutz konnten aber rund 22% der Betriebe kontrolliert werden. Die Auswahl wurde dabei vermehrt risikobasiert getroffen.

Abbildung 23: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2022	2021	2022	2021
Total Kontrollen	554	540	206	284
Davon Kontrollen mit Mängeln	54	60	83	71
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	14	20	21	23

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 24: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr, bei der Tiergesundheit und beim Umgang mit TAM¹

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit TAM	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Total Kontrollen	609	595	610	574	534	547
Davon Kontrollen mit Mängeln	390	401	165	142	329	345
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	71	106	36	45	72	80

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Milchuntersuchungen im Rahmen der Selbstkontrolle in der Primärproduktion

Neben den Betriebskontrollen Primärproduktion wird auch die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig untersucht, u. a. auf Antibiotikarückstände. Die dafür notwendigen Proben werden von ausgebildeten Dritten jeweils beim Milchabtransport noch auf dem Betrieb genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Decken die Laborresultate Mängel auf, trifft das VETA die nötigen Massnahmen. Beispielsweise wird die Milchablieferung gesperrt, wenn Hemmstoffe (Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln) nachgewiesen werden. Bei erhöhten Zell- oder Keimzahlen wird diese Massnahme nur bei wiederholten Überschreitungen ergriffen.

Abbildung 25: Milchlieferstopps

	2022	2021
Wegen Nachweis «Hemmstoffe» ¹	6	12
Wegen Überschreitung «Zellzahlen» ²	4	2
Wegen Überschreitung «Keimzahlen» ³	1	0
Total	11	14

¹ Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln.

² Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen schlechter Eutergesundheit.

³ Anzahl Keime, v. a. Bakterien.

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr rund 93% der Schlachtungen im Kanton durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 32 Schlachtbetriebe (Vorjahr: 32) mit geringer Kapazität und 4 bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (Vorjahr: 4) im Besitz einer Betriebsbewilligung des VETA.

Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Im Berichtsjahr wurden 18 Betriebskontrollen in den beiden Grossbetrieben und in 15 Kleinbetrieben durchgeführt. Dabei überprüfte das VETA, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen, der Tierschutz beim Schlachten sowie die Vorgaben zur Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte durch die Betriebsverantwortlichen eingehalten wurden. Zudem kontrollierten die amtstierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt den Tierschutz (korrekte Betäubung und Entblutung) sowie die Hygiene beim Schlachten in den Grossschlachtbetrieben und in den Betrieben mit geringer Kapazität. Mängel wurden so konsequent und laufend beanstandet und die entsprechende Mängelbehebung angeordnet. Je nach Schweregrad der festgestellten Mängel wurden Nachkontrollen durchgeführt.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Schlacht- und Zerlegebetriebe müssen entsprechend den Risiken betreffend Nichteinhalten der Vorgaben der Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung kontrolliert werden, wobei Grossbetriebe mindestens jährlich zu kontrollieren sind. Die Vorgabe konnte im Berichtsjahr mehrheitlich erfüllt werden.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wird bis auf wenige Ausnahmen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des VETA durchgeführt. Nur in 8 Betrieben nahmen 3 Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das VETA die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb sowie im Grossschlachtbetrieb Zürich wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des VETA sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb in Hinwil erledigten Mitarbeitende des VETA.

Abbildung 26: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Rind < 8 Monate	42 376	329	3	0	587	13	3	0
Rind > 8 Monate	54 158	89 389	8	22	2 002	2 355	18	33
Schaf	93 303	84 184	6	26	184	219	17	10
Ziege	2 301	1 042	0	0	21	15	0	0
Schwein	148 751	182 484	43	45	3 549	2 994	68	45
Pferd	13	15	0	1	14	19	1	5
Lama, Alpaka	3	9	0	0	1	1	0	0
Zuchtschalenwild	330	327	0	0	1	1	0	0
Wildschwein ¹	1	4	0	0	1	1	1	0
Kaninchen ¹	1 193	1 302	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel ¹	20 064	19 606	0	0	0	0	0	0
Total	362 493	378 691	60	94	6 360	5 618	108	93

¹ Anzahl Fleischkontrollen, da nicht alle Tiere untersucht werden müssen.

5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln

Untersuchung von Schlachttierkörpern, Organen, Blut und Harn auf:

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z. B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

Jährlich werden im Rahmen des NFUP Untersuchungen an Geweben von Tieren und tierischen Lebensmitteln durchgeführt. Hierfür wurden im Kanton Zürich, wie in den vergangenen Jahren, zahlreiche Proben (insgesamt 251) von Schlachttierkörpern und Milch erhoben. Diese wurden auf Rückstände unerlaubter Arzneimittel, Höchstkonzentrationsüberschreitungen durch Arzneimittel, Mykotoxine, Schwermetalle und weitere Fremdstoffe, welche die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährden könnten, untersucht. Zusätzlich wurden kantonale Rückstandsuntersuchungen von 400 Schlachttierkörpern auf antimikrobielle Hemmstoffe in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor Zürich (KLZH) durchgeführt.

Durch das NFUP kann die Situation in Bezug auf Rückstände in Tieren und tierischen Lebensmitteln entlang der Lebensmittelkette überprüft werden. Diese Daten bilden für die Schweiz die Grundlage für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten. Das NFUP umfasst Analysen von Proben, die in den verschiedenen Etappen der Lebensmittelkette in Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachthäusern und in gewissen Fällen in den Vertriebskanälen erhoben werden. Das VETA erhebt dabei Proben von tierischen Lebensmitteln, welche im Rahmen der Primärproduktion und der Schlachtung gewonnen werden. Die Proben stammen von Nutztieren in der Tierhaltung und während sie geschlachtet werden sowie von Milch. Die Anzahl Proben und die Art der Analysen werden jährlich vom Bund vorgegeben. Dabei werden die Proben auf ein breites Spektrum von möglichen schädlichen Substanzen hin untersucht.

Von allen im Kanton Zürich im Rahmen des NFUP erhobenen Proben beurteilten die untersuchenden Laboratorien die Proben von zwei geschlachteten Rindern als nicht konform, weil diese Rückstände von Hemmstoffen über dem erlaubten Höchstgehalt aufwiesen. Ebenfalls im Rahmen der kantonalen Rückstandsuntersuchungen wurden in der Probe eines geschlachteten Rinds Rückstände von Hemmstoffen über dem Rückstandshöchstgehalt nachgewiesen. In allen drei Fällen hat das VETA weitere Abklärungen eingeleitet.

06

Tierschutz- strafverfahren

Das Veterinärämter nimmt seit 2011 in Tierschutzstrafverfahren Parteirechte wahr.

6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Im Berichtsjahr erhielt das VETA neu von 255 Tierschutzstrafverfahren Kenntnis gegenüber 306 Verfahren im Vorjahr.

Heimtiere

Im Bereich Heimtiere wurden 69 Fälle (Vorjahr: 100) erfasst, wobei die Strafverfahren gegen Hundehaltende mit 46 Fällen (Vorjahr: 72) erneut den grössten Teil ausmachten. Bei den Katzen ist die Zahl der Fälle innert Jahresfrist von 14 auf 6 zurückgegangen und bei den privaten Haltungen von anderen Tierarten (Ziervögel, Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Zierfische) hat sie von 27 auf 20 abgenommen.

Nutztiere

Bei den Nutztieren stieg die Zahl der Tierschutzstrafverfahren um ein Viertel und zwar von 38 auf 47 Fälle, da mehr Tierhaltungen wegen wesentlicher Mängel beanstandet werden mussten. Dabei sank die Zahl bei den Rindern von 18 auf 11 Fälle, während sie sich bei den Schafen und Ziegen von 7 auf 14 verdoppelte. Auch bei der Kategorie «andere Säugetiere», in die Lamas, Alpakas oder Kaninchen fallen, stieg die Zahl innert Jahresfrist von einem Fall auf 8 Fälle. Beim Geflügel, beim Schwein, bei den Equiden und bei den Fischen veränderten sich die Zahlen kaum.

Umgang Dritter mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» sind von 116 Fällen im Vorjahr auf 124 Fälle angestiegen. Diese Zunahme geht auf den Umgang mit Fischen in Gewässern (v. a. durch Anglerinnen und Angler sowie durch Fischsterben infolge Gewässerverschmutzung) und mit anderen freilebenden Wildtieren zurück. Ansonsten sind die Zahlen einiger-massen konstant geblieben bzw. teilweise sogar zurückgegangen. Insbesondere bei den Rindern ist die Zahl der Strafverfahren von 14 auf 8 gesunken.

Gewerbmässiger Umgang mit Tieren und bewilligungspflichtige Tierhaltungen

In diesem Bereich hat die Zahl der Tierschutzstrafverfahren innert Jahresfrist um einen Fall abgenommen.

Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen.

Hierzu zählen u. a.:

- Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere (hierzu gehören auch die Fälle, in denen der Tierhalter seine eigenen Tiere befördert)
- Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit freilebenden Fischen (z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)
- Verstösse von Personen gegenüber freilebenden Wildtieren (z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Rehen, Tauben oder schadenstiftenden Wildschweinen).

Abbildung 27: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten bzw. -gruppen¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbmässiger Umgang mit Tieren ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁶		Total	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Rind	11	18	–	–	–	–	8	14	0	0	19	32
Schaf/Ziege	14	7	0	0	–	–	2	2	0	0	16	9
Schwein	9	8	–	–	–	–	4	3	0	0	13	11
Equiden ⁷	10	10	–	–	–	–	2	5	0	0	12	15
Hund	–	–	46	72	11	10	14	14	0	0	71	132
Katze	–	–	6	14	2	1	4	3	0	0	12	18
Andere Säugetiere	8	1	5	8	1	1	1	0	0	0	15	10
Vögel	11	12	6	10	2	1	5	5	0	0	24	28
Reptilien/Amphibien	–	–	7	5	1	1	0	1	0	0	8	7
Fische	1	0	2	4	0	2	58	47	0	0	61	53
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	26	22	0	0	26	22

¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «Andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁴ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁵ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁶ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

⁷ Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren

In den 255 dem Veterinäramt im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 116 Fälle per 31. Dezember des Berichtsjahrs pendent. Im Vorjahr waren es 132 von 306 neuen Verfahren.

Abbildung 29: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren

	2022	2021
Neu eröffnete Strafverfahren	255	306
Noch hängig	116	132
– bei STH	59	43
– bei STA	51	85
– Urteil ausstehend	6	4

Im Berichtsjahr ist die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts von 246 im Vorjahr auf 178 deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang ist zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass die Kategorie «Bissvorfälle mit Hunden» und somit auch die in diesem Bereich erfolgten Verurteilungen nicht mehr statistisch erfasst werden. Die Verurteilungen umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Der Grossteil der Strafbefehle (111; Vorjahr: 169) erging durch Statthalterämter. Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stellten 46 Strafbefehle (Vorjahr: 53) aus.

Abbildung 28: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

	Total ¹	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
Verurteilungen	178	48	13
– davon Strafbefehle STH	111	28	2
– davon Strafbefehle STA	46	8	4
– davon Urteile BZ	16	11	4
– davon Urteile OG ²	5	1	3
Freisprüche	1	–	–
Einstellungsverfügungen	21	–	–
Nichtanhandnahmeverfügungen	16	–	–
Überweisungen von STH an STA	2	–	–
Überweisungen an andere Kantone	0	–	–

¹ Diese Anzahl umfasst nur die dem VETA im Berichtsjahr bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem VETA nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

² Gutheissung von Beschwerden des VETA gegen Nichtanhandnahmeverfügungen oder Einstellungsverfügungen der STH oder STA sind nicht erfasst.

6.3 Einstellungsverfügungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 21 Strafverfahren eingestellt (gegenüber 38 im Vorjahr). 13 Fälle betrafen den Bereich Umgang Dritter mit Tieren. Im Bereich Heimtiere wurden 7 Verfahren eingestellt. In vielen dieser Fälle konnten die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden (z. B. weil sich der Verdacht nicht erhärtete, bei Widerruf der Aussage durch die anzeigeerstattende Person, bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigeerstattenden Person und der beschuldigten Tierhalterin bzw. des beschuldigten Tierhalters) oder war die beschuldigte Person schuldunfähig.

6.4 Nichtanhandnahmeverfügungen

Im Berichtsjahr wurden 16 Nichtanhandnahmeverfügungen ausgestellt. Im Vorjahr waren es 10 gewesen. Eine Nichtanhandnahmeverfügung ergeht, wenn beispielsweise die fraglichen Tatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, die Tat verjährt ist, die beschuldigte Person inzwischen verstorben oder schuldunfähig ist oder auch von der Strafverfolgung abgesehen wird, da der Tat neben anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten keine wesentliche Bedeutung zukommt. Im Berichtsjahr fällt auf, dass vermehrt Taten verzeigt wurden, obwohl kein tierschutzrelevantes Fehlverhalten vorwerfbar war (z. B. verletzte sich ein Hund, als Feuerwerk entzündet wurde, ein Wildschwein wurde bei starkem Nebel überfahren, eine zutrauliche Ratte wurde in der Meinung, dass es sich dabei nicht um ein Heimtier handelt, ausgesetzt oder ein Wildtier verfang sich und starb im Netzzaun, obwohl keine Sorgfaltspflichtverletzung beim Aufstellen des Zaunes vorwerfbar war).

Abbildung 30: Anzahl Einstellungen/Anzahl Verurteilungen nach Tierart bzw. -gruppe¹

Tierart/ Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbsmässiger Umgang mit Tieren ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁶		Total	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Rind	0/10	0/17	–	–	–	–	1/3	0/13	0/0	0/0	1/13	0/30
Schaf/Ziege	0/11	0/5	0/0	0/0	–	–	0/3	0/1	0/0	0/0	0/14	0/6
Schwein	0/8	0/5	–	–	–	–	0/2	0/3	0/0	0/0	0/10	0/8
Equiden ⁷	0/4	3/5	–	–	–	–	0/1	1/2	0/0	0/0	0/5	4/7
Hund	–	–	5/37	11/58	0/12	0/11	4/9	2/11	0/0	0/0	9/58	13/80
Katze	–	–	1/6	1/10	0/1	2/0	1/0	1/2	0/0	0/0	2/7	4/12
Andere Säugetiere	1/2	0/2	0/3	1/7	0/1	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	1/6	1/9
Vögel	0/8	1/10	0/4	1/11	0/3	0/0	0/2	1/5	0/0	0/0	0/17	3/26
Reptilien/Amphibien	–	–	1/5	0/4	0/2	0/1	0/1	0/0	0/0	0/0	1/8	0/5
Fische	0/0	0/0	0/1	0/3	0/2	0/2	3/39	0/29	0/0	0/0	3/42	0/34
freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	4/17	3/20	0/0	0/0	4/17	3/20

^{1 bis 7} Vgl. Erklärungen zur Abbildung 27.

07

Glossar

AI	Aviäre Influenza (Vogelgrippe)
ALN	Amt für Landwirtschaft und Natur
ASP	Afrikanische Schweinepest
BAB	Berufsausübungsbewilligung
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
BZ	Bezirksgerichte
EU	Europäische Union
GVE	Grossvieheinheit
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
IS ABV	Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin
KOrg	Kontrollorganisation
ND	Newcastle-Disease (Newcastle-Krankheit)
NFUP	Nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm
OG	Obergericht
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
STH	Statthalterämter
STMZ	Schweizerische Tiermeldezentrale
TAM	Tierarzneimittel
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt Zürich
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit des Kaninchens
ZBV	Zürcher Bauernverband